

# Markt Thüngen

## Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 12.12.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Der Markt Thüngen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Thüngen
- b) die Leichenhäuser in Thüngen

#### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### § 3 Bestattungsanspruch

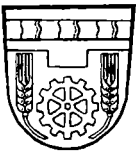
(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### § 4 Eigentumsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Thüngen sind Eigentum des Marktes Thüngen, er ist Rechtsträger des Friedhofs.
- (2) Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem Marktgemeinderat.
- (3) Die Verwaltung und die laufenden Geschäfte erledigt der Markt Thüngen.
- (4) Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden ortsüblich bekanntgemacht.



# Markt Thüngen

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden wie folgt festgelegt:

in den Monaten April - September von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr  
in den Monaten Oktober - März von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Kinderwagen oder Rollstühlen);
  - b) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
  - d) Abraum oder Kehricht außerhalb der hierfür bestimmten Stellen zu lagern;
  - e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckerzeugnisse zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbemäßig zu fotografieren;
  - f) Rundfunk- oder ähnliche Geräte zu betreiben;
  - g) das Rauchen auf dem Friedhof;
  - h) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).

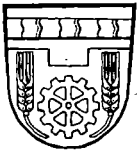
### § 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Thüngen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine fachlich fundierte Berufsausbildung nachweisen können, z. B. durch Meisterbrief oder Eintrag in der Handwerksrolle. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Auf Verlangen ist ein schriftliches Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten zur Durchführung der Arbeiten zu erbringen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (5) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch die Marktgemeinde entzogen werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen oder nachzureichen.



# Markt Thüngen

(2) Nach der Anmeldung wird die Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen und dem Bestatter festgelegt.

(3) Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

## § 9 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

## § 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt Gräber ausheben und wieder schließen. Hierzu kann der Markt Thüngen eine Fachfirma beauftragen.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes gegebenenfalls aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind pietätvoll zu behandeln und auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:

- a) 1,80 m bei Erwachsenen
- b) 1,20 m bei Kindern unter 12 Jahren
- c) 0,80 m bei Kindern unter 2 Jahren und bei Totgeburten
- d) 0,80 m bei Ascheurnen.

Tiefgräber sind aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage der Gräber sind folgende Maße einzuhalten:

- a) für Erdbestattungen:  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m pro Sargplatz nebeneinander, Abstand 0,30 m
- b) für Urnen:  
Länge 0,40 m – 0,80 m, Breite 0,40 - 0,80 m, Abstand 0,30 – 0,40 m  
je nach Friedhofslage

## § 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und bei Aschen 15 Jahre.

## § 12 Umbettungen

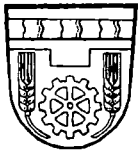
(1) Grundsätzlich soll die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

## § 13 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung; es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden. Für die Nutzung des Leichenhauses ist die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr zu entrichten.

(2) Die Verstorbenen werden in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf besonderen Wunsch und wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann auch offen



# Markt Thüngen

aufgebahrt werden. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Bestattung endgültig geschlossen.

## § 14 Trauerfeiern

Begräbnisfeiern folgen den üblichen Traditionen. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.

## IV. Grabstätten

### § 15 Allgemeines

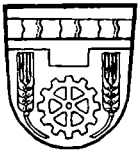
- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Thüngen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden als Wahlgräber angelegt.

### § 16 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Die Grabstätten können auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Doppelgrab oder Mehrfachgräber) vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auch bei Mehrfachgräbern nur an eine natürliche Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr. Daneben wird jährlich eine Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben. Im Bedürftigkeitsfall können die Gebühren auf Antrag durch Beschluss des Marktgemeinderates ermäßigt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht für Grabstätten für Erdbeisetzungen wird für 25 Jahre vergeben, das Nutzungsrecht für Grabstätten für Urnenbeisetzungen für 15 Jahre.
- (4) Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist im ehemaligen katholischen Friedhof nicht möglich.
- (5) In eine Erdgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Findet innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung statt, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Die Grabnutzungsgebühr wird dann nur für die über die ursprüngliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzungszeit berechnet.
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis einen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf eheliche und uneheliche Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die Stiefgeschwister,
  - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht mit Zustimmung an oben stehende Personen übertragen,

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich überschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann der Markt Thüngen über die Grabstätte sowie das Grabmal und die Ausstattungsgegenstände frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Eine weitere Belegung ist erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.



# Markt Thüngen

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte Grabmal und Ausstattungsgegenstände in eigenem Auftrag, und auf eigene Kosten zu entfernen. Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte an der Friedhofsmauer ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Mauerabschnitts.

(10) Für die im ehemaligen evangelischen Friedhof befindlichen Gräber B42a, B44 und B45 besteht ein zeitlich unbegrenztes Beerdigungsrecht der Freiherrlichen Familie von Thüngen in aufsteigender oder absteigender Erbfolge. Für das Nutzungsrecht sind die allgemeinen Gebühren gemäß Gebührensatzung zu entrichten.

## § 17 Anlage der Grabstätten

(1) Grabstätten für Erdbeisetzungen sind in der Regel 2,00 m lang und 1,00 m breit. Bei Mehrfachgräbern wird diese Breite mit der Zahl der Grabstätten multipliziert.

(2) Grabstätten für Ascheurnen im ehemaligen evangelischen Friedhof (Feld U) sind 0,80 m lang und 0,80 m breit anzulegen. Von der Friedhofsmauer ist ein Abstand von 0,40 m einzuhalten, ebenso zwischen zwei Urnengrabstätten.

## § 18 Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren grundsätzlich um 25 Jahre, bei Urnengräbern um 15 Jahre verlängert werden. In diesem Rahmen ist eine Verlängerung auch um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich. Die maximale Verlängerungszeit bei Urnengräbern gilt entsprechend.

(2) Für Beisetzungen innerhalb einer Nutzungszeit gilt § 16 Abs. 6.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabbreite bewirkt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

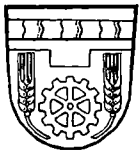
## § 19 Rückerwerb der Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit auf Antrag zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist bei Mehrfachgräbern nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten noch anderweitig Ersatz zu leisten.

## § 20 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechts

Das Recht an einer Grabstätte kann durch die Marktgemeinde entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 30) oder anfallende Gebühren nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechts ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gemäß § 4 Abs. 4. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.



# Markt Thüngen

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

### § 22 Vorschriften für Grabmale

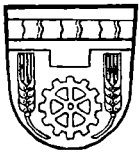
- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Formgebung, Bearbeitung und Anpassung die Umgebung angemessen und dem Werkstoff gemäß fachgerecht gestaltet sein.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz oder Metall verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle anderen Materialien und Zutaten, insbesondere Glas, Kunststoffe, Email oder Silber.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind Feinschliff oder Politur zu vermeiden.
- (4) Liegende Grabmale sind zugelassen, wenn zusätzlich kein stehendes Grabmal vorhanden ist oder ausgestellt wird.
- (5) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und sollen nicht serienmäßig hergestellt sein. Wenn diese das christliche Empfinden oder die Würde des Ortes stören, sind sie nicht erlaubt.

### § 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung. Ebenso bedürfen Renovierungen oder das Austauschen von Grabmalen oder baulichen Anlagen zuvor der schriftlichen Zustimmung. Sie soll bereits vor der Anfertigung und muss in jedem Fall vor der Aufstellung oder Veränderung eingeholt werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Eingabeplan in zweifacher Ausfertigung, Größe DIN A 4, Maßstab 1:10 muss enthalten:
  - a) Aufriss und Seitenansicht, Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.
  - b) Angaben über das Material und seine Bearbeitung, Wortlaut der Inschrift, Ausführung der Inschrift, Ornamenten und Symbole.
  - c) Namen und Anschrift des Auftraggebers, genaue Bezeichnung der Grabstätte, Name und Anschrift der ausführenden Firma.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Werden ohne Zustimmung Grabmale aufgestellt oder bauliche Veränderungen vorgenommen bzw. erteilte Auflagen nicht eingehalten, kann die Friedhofsverwaltung den früheren Zustand kostenpflichtig wiederherstellen.

### § 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Jedes Grab muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundamementiert werden. Die Fundamente sind mindestens in der Größe der Grabmalstandfläche bis unter Frosttiefe zu betonieren.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Insbesondere müssen die einzelnen Teile des Grabmals und das Grabmal mit dem Fundament durch eine ausreichende Anzahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Dies gilt auch für alle anderen baulichen Anlagen entsprechend. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalern (hrsg. Vom



# Markt Thüngen

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Verlag Ebner Ulm) sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 25 Einfassungen

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind nicht gestattet.
- (2) Sie dürfen die in § 17 genannten Maße nicht überschreiten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 0,15 m aus dem Erdreich ragen.

## § 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen gefährdet, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug wird die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder von sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

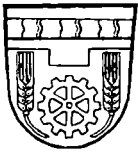
## § 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen im Einvernehmen mit dem Markt Thüngen entfernen. Sind diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Marktgemeinde. Sofern Grabstätten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28 Anlage und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kies abzudecken.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Belegung hergerichtet werden.
- (6) Die Marktgemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.



# Markt Thüngen

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt Thüngen. Beeinträchtigungen durch herabfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.

(8) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher sind Eigentum vom Markt Thüngen; sie dürfen nur mit seiner Zustimmung entfernt werden.

## § 29 Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern sind nicht statthaft.

## § 30 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Marktgemeinde die Grabstätte innerhalb von zwei Wochen in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Marktgemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Beschluss des Marktgemeinderates das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 20 entziehen.

## § 31 Haftung

Der Markt Thüngen übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## § 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Marktgemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege, Instandhaltung der Grabstätten nach den Vorschriften dieser Satzung nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Markt Thüngen, den 12.12.2022

Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

